Allgemeine Geschäftsbedingungen für SaaS-Service (Stand 01.08.2020)



1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für sämtliche Verträge über Softwarenutzung als Subscription-Lösung im Wege Cloud Computing (Software as a Service (SaaS)), Maintenance und sonstigen Consulting Services zwischen dem jeweiligen BELLIN-Unternehmen gemäß Angebot (im Folgenden "BELLIN") und dem Kunden. Die AGB finden ausschließliche Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden erkennt BELLIN nicht an, es sei denn, BELLIN stimmt ausdrücklich schriftlich deren Geltung zu. Die vorliegenden AGB sind auch dann Vertragsinhalt, wenn BELLIN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Regelungen abweichender Vertragsbedingungen des Kunden vertraglich vereinbarte Leistungen vorbehaltlos ausführt. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Die AGB kommen ausschließlich gegenüber Unternehmen als eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i. S. v. § 14 BGB zur Anwendung, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB und sonstigen gewerblich oder freiberuflich tätigen Kunden.
- 1.3. Sofern in den AGB verwendete Begriffe nicht definiert sind, gelten die in Anlage 1 zu diesen AGB aufgeführten Definitionen.
- 1.4. Die Bestimmungen des angenommenen Angebots oder der Auftragsbestätigung gehen bei Widersprüchen den Regelungen der AGB vor. Sofern im Angebot auf weitere Dokumente außer auf die AGB verwiesen wird und dort vom Angebot oder den Regelungen der AGB abweichende Bestimmungen enthalten sind, haben diese Abweichungen alleine dann vorrangige Geltung, sofern dies explizit mit Hinweis auf die Bestimmung aufgeführt wird. Die Regelungen und Festlegungen in den Anlagen 1 bis 3 gelten nachrangig zu den AGB.

2. Vertragsgegenständliche Leistungen / Subunternehmer

- BELLIN erbringt für den Kunden Cloud-Services über das Internet für die Nutzung ihrer Treasury-Management-Software sowie Consulting Services.
- 2.2. Vertragsgegenstand können sein
 - a. die Überlassung der Software "Treasury Management System tm5" (nachfolgend als "Software" bezeichnet) von BELLIN zur Nutzung als Cloud-Lösung über das Internet mit einer im nutzerbeschränkten Bereich des Webportals von BELLIN aufruf- und herunterladbaren Anwenderdokumentation in deutscher und englischer Sprache verbunden mit der Einräumung von Speicherplatz auf den Servern von BELLIN ("Cloud-Lösung");
 - die Erbringung von Maintenance-Leistungen, die verpflichtender Bestandteil der Überlassung der Software gemäß 2.2.a sind.
 - (Leistungen in 2.2 a und b zusammen als "SaaS-Service" bezeichnet)
 - Erbringung von Consulting Services wie insbesondere Beratung, Schulung, Konfiguration, Implementierung von Unternehmensprozessen des Kunden, Scoping und Zertifizierung.
- 2.3. BELLIN ist es gestattet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Unterauftragnehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet BELLIN nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.

3. Vertragsschluss / Leistungsinhalte Angebot

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart oder in dem Angebot aufgeführt, ist das Angebot von BELLIN bindend und es gilt die im Angebot aufgeführte Bindungsfrist. Der Vertrag wird mit der Angebotsannahme durch den Kunden geschlossen. Der Vertrag kann auch über das DocuSign-Verfahren geschlossen werden.
- 3.2. Die vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem angenommenen Angebot.

4. Leistungserbringung / Leistungszeit / Höhere Gewalt

- 4.1. BELLIN stellt dem Kunden für die Dauer der im Angebot aufgeführten Laufzeit (Subscription) die Software entgeltlich zur Nutzung als Cloud-Lösung durch die vereinbarte Anzahl berechtigter Nutzer zur Verfügung. Für die vertragsgemäße Nutzung der Cloud-Lösung durch den Kunden betreibt BELLIN die Software auf Servern in Rechenzentren, die für den Kunden über das Internet erreichbar sind.
- 4.2. Übergabepunkt für die vertragsgegenständlichen Leistungen von BELLIN ist der Routerausgang zum Internet der von BELLIN genutzten Rechenzentren. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software sind nicht Bestandteil der von BELLIN geschuldeten Leistungen.
- 4.3. BELLIN wird dem Kunden die Software in dem jeweils aktuellen freigegebenen Programmstand zur Cloud-Nutzung bereitstellen. Der Funktionsumfang der Software zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist in der Service-Beschreibung aufgeführt, die als Anlage 2 Teil dieser AGB ist, und über das Webportal von BELLIN unter https://www.bellin.com/de/unternehmen/gb/tm5/service-beschreibung aufrufbar ist
- 4.4. Für die von BELLIN geschuldeten Vertragsleistungen gelten alleine die im Angebot aufgeführten Termine zur Leistungserbringung. Termine zur Leistungserbrin-

- gung dürfen auf Seiten von BELLIN ausschließlich durch den Projektleiter oder die Geschäftsführung zugesagt werden.
- 4.5. BELLIN übermittelt dem Kunden für die vereinbarte Anzahl berechtigter Nutzer Zugangsdaten bestehend aus Benutzernamen und Kennwörtern als Zugangsrechte. Der Kunde hat seinen Nutzern vorzugeben sich jeweils ein User-Profil für den eigenen Zugang einzurichten und unverzüglich nur jeweils dem User bekannte Kennwörter zu wählen.
- 4.6. BELLIN entwickelt die Software laufend weiter und wird diese durch neue Programmstände (Updates, Releases) verbessern. Die Überlassung an den Kunden erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 8.
- .7. Solange BELLIN durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das auch bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, insbesondere bei Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Blockade, Embargo, Energieversorgungsoder Betriebsstörungen, Energieknappheit, behördlichen Anordnungen, gesetzlichen Verboten, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert ist, gelten die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung ("Leistungsbehinderung") als verlängert. Für die Dauer der Leistungsbehinderung liegt keine Pflichtverletzung vor. BELLIN zeigt dem Kunden derartige Leistungsbehinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Solange BELLIN wegen höherer Gewalt keine Vertragsleistungen erbringen kann, ist der Kunde gleichfalls von der Leistungspflicht befreit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als zwei Monate oder wird BELLIN die Leistungserbringung in den Fällen der höheren Gewalt unmöglich, werden der Kunde und BELLIN von den jeweils geschuldeten Leistungspflichten frei.

5. Urheberrechtsschutz / Einräumung von Nutzungsrechten an der Software

- 5.1. Die vertragsgegenständliche Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software kann Open-Source-Softwaretools enthalten. Diese unterliegen den jeweiligen produktspezifischen Open-Source-Lizenzbedingungen, die in der Software hinterlegt sind
- 5.2. BELLIN räumt dem Kunden unter der Bedingung jeweils fristgerechter Zahlung der im Angebot aufgeführten Vergütung für den SaaS-Service das auf die vereinbarte Laufzeit beschränkte, einfache, nicht unterlizenzierbare und vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.3 nicht übertragbare Recht ein, die Software mit der vereinbarten Nutzeranzahl und im festgelegten Leistungsumfang über das Internet als Cloud-Lösung bestimmungsgemäß zu nutzen. Soweit während der Vertragslaufzeit neue Programmstände der Software durch BELLIN freigegeben werden, gilt hierfür ebenfalls das vorgenannte Nutzungsrecht.
- 5.3. Dem Kunden ist es gestattet, im Falle einer eingeräumten Unternehmenslizenz an mit ihm verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG ihm eingeräumte Nutzungsrechte zeitlich befristet zu überlassen, sofern die Beteiligung an diesen Unternehmen mehr als 50 % beträgt und diese Nutzungsbedingungen dem verbundenen Unternehmen auferlegt und von diesem akzeptiert werden.
- 5.4. Der Kunde darf die Software nur bearbeiten, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software als Cloud-Lösung laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zu diesen AGB) abgedeckt ist.
- i.5. Dem Kunden ist es gestattet die Software zu vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Software gemäß jeweils aktueller Leistungsbeschreibung (Anlage 2) abgedeckt ist. Zur gestatteten Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server von BELLIN. Nicht gestattet ist dem Kunden die auch nur vorübergehende Installation oder das Verarbeiten der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten, Arbeitsspeichern, Prozessoren o. Ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware oder auf Hardware vom Kunden beauftragter Dritter.
- 5.6. Die gemäß Ziffer 5 dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte berechtigen den Kunden, angestellten Mitarbeitern oder seinen Dienstleistern während der Dauer eines bestehenden Vertrages zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter oder Dienstleister, zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software ausschließlich für die geschäftlichen Zwecke des Kunden. In keinem Fall darf der Kunde seinen Mitarbeitern oder Dienstleistern eigene Nutzungsrechte an der Software einräumen.

Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 6.1. Von BELLIN im Rahmen der Vertragserfüllung erstellte Arbeitsergebnisse sind dem Kunden auf Anforderung in Kopie zur vertragsmäßigen Verwendung für eigene Zwecke zu überlassen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, bestehende gewerbliche Schutzrechte zu heachten.
- 6.2. An den erstellten Arbeitsergebnissen räumt BELLIN dem Kunden mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches, dauerhaftes und nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Zwecke ein.
- 6.3. An angepasster Software oder Softwareprogrammierungen im Objektcode räumt BELLIN dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung ein. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung überträgt BELLIN dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares bei Zahlungsverzug von mehr als 35 Kalendertagen widerrufliches Nutzungsrecht an der Software bzw. den Programmierungen ein.



7. Bereitstellung von Speicherplatz / SaaS-Service / Datenspeicherung

- 7.1. Mit der Bereitstellung der für die Nutzung der Software als Cloud-Lösung erforderlichen Rechenzentrumsleistung durch BELLIN hat der Kunde die Möglichkeit, auf dem ihm von BELLIN bereitgestellten Speicherplatz Daten abzulegen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Cloud-Lösung zugreifen kann.
- 7.2. Für die Erreichbarkeit des SaaS-Service über das Internet ist eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit gemäß den Festlegungen im Service-Level-Agreement (SLA) für SaaS-Service (Anlage 3 der AGB, abrufbar unter https://www.bellin.com/de/unternehmen/gb/tm5/sla) gewährleistet. Die Verfügbarkeit ist gegeben, wenn der Datenaustausch vom BELLIN-Rechenzentrum bis zum nächsten Internet-Knoten stattfindet und ein Benutzer-Login möglich ist.
- 7.3. Der Kunde räumt BELLIN das Recht ein, die von ihm übermittelten Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verarbeiten und zu vervielfältigen (insbesondere Datensicherung), soweit dies zur Erbringung der von BELLIN vertraglich geschuldeten Leistungen oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 7.4. BELLIN sorgt für eine ausreichende Sicherung der auf von ihr bereitgestellten Speicherplatz gespeicherten Daten des Kunden gegen Datenverlust oder Beschädigung, vor allem durch regelmäßige Backups, Viren-Scanning und Installierung von Firewalls. Ferner sorgt BELLIN für den Schutz der Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von BELLIN erhalten nur dann Zugang zu den gespeicherten Daten des Kunden, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Pflichten durch BELLIN unerlässlich ist.

8. Maintenance-Leistungen

- 8.1. Die Vereinbarung zur Überlassung der Software zur Nutzung als Cloud-Lösung beinhaltet auch die Erbringung von Maintenance-Leistungen durch BELLIN gegen die im angenommenen Angebot aufgeführte Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen während der vereinbarten Laufzeit zur Nutzung der Software als Cloud-Lösung.
- 8.2. Die Maintenance-Leistungen umfassen die
 - a. Beseitigung von Mängeln;
 - Bereitstellung von neuen Programmständen (8.2 a und b zusammen werden auch als "Software-Maintenance" bezeichnet) und
 - c. Support-Helpdesk.

Weitere Consulting Services sind gesondert zu vergüten.

- 8.3. Die Beseitigung von M\u00e4ngeln erfolgt durch den Support-Helpdesk von BELLIN, indem er die in Textform vom Kunden angezeigten M\u00e4ngel den in Anlage 3 aufgef\u00fchrten Mangelkategorien zuweist und innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten die Mangelbeseitigungsma\u00dfnahmen einleitet.
- 8.4. BELLIN wird die angezeigten oder selbst festgestellten Mängel nach eigener Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:
 - a. Durch Aufspielen eines Updates oder Releases;
 - b. Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung (Workaround). Der Kunde wird diese Handlungshinweise durch kompetentes Personal umsetzen, es sei denn dies ist ihm nicht zumutbar.
- 8.5. Die Leistungspflicht der Bereitstellung von neuen Programmständen umfasst das Aufspielen von Updates oder Releases.
- 8.6. Im Rahmen des Support-Helpdesks ist BELLIN dienstvertraglich verpflichtet, dem Kunden gemäß dem Angebot eine Benutzerhotline zur Verfügung zu stellen, die gemäß den Bestimmungen im SLA (Anlage 3) zu erreichen ist. Die Benutzerhotline dient allein der Unterstützung des Kunden bei der Inanspruchnahme der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen von BELLIN und zur Meldung von Funktionsstörungen durch die berechtigten Nutzer des Kunden.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde wird auf eigene Kosten die Datenverbindung über das Internet zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von BELLIN definierten Datenübergabepunkt herstellen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser Datenverbindung liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Dieser trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung des SaaS-Service notwendigen Systemvoraussetzungen zu erfüllen, welche in der Service-Beschreibung gemäß Ziffer 4.3 dargestellt sind. BELLIN ist im Zuge der Weiterentwicklung der Software berechtigt, diese Systemvoraussetzungen anzupassen. Änderungen der Systemvoraussetzungen werden dem Kunden jeweils sechs (6) Wochen vor Wirksamwerden der Umstellung bekannt gegeben.
- 9.3. Im Rahmen der angebotenen Leistungen sind vom Kunden weitere Mitwirkungspflichten zu erbringen. Diese Mitwirkungspflichten werden, soweit sie nicht im angenommenen Angebot von BELLIN festgehalten sind, jeweils gesondert zumindest in Textform, z. B. in Form von Aktivitätenplänen vereinbart. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch BELLIN setzt die rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der definierten Mitwirkungspflichten durch den Kunden voraus. Mehraufwendungen, die auf die nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten oder auf die nicht rechtzeitige Annahme der Leistung durch den Kunden zurückzuführen sind, sind vom Kunden gegen Nachweis zu vergüten. Er-

- bringt der Kunde auch nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Mitwirkungspflichten nicht, ist BELLIN von der Erbringung derjenigen Leistungen, für die die betreffenden Mitwirkungspflichten Voraussetzung sind, für die Dauer der nicht erbrachten Mitwirkungspflicht und einer angemessenen Anlauffrist, befreit
- 9.4. Soweit der Kunde Daten gleich in welcher Form zur Speicherung auf dem von BELLIN bereitgestellten Speicherplatz übermittelt, stellt der Kunde von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her.
- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Zugangsdaten durch Dritte unmöglich ist. Sobald der Kunde Anzeichen dafür hat, dass die Zugangsdaten von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde verpflichtet, BELLIN unverzüglich zu informieren.
- 9.6. Der Schutz und die Geheimhaltung von Zugangsdaten (z.B. User ID und Passwort) bei der Verwendung der Software als App für mobile Geräte (z. B. Smartphone, Tablet), die von BELLIN zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, liegen ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass bei einem Verlust eines mobilen Geräts und/oder der Zugangsdaten unverzüglich eine Sperrung der Software als Cloud-Lösung veranlasst wird, die mit der App genutzt werden kann. Der Kunde hat die Personen, die für ihn Apps mittels mobiler Geräte benutzen, entsprechend zu instruieren und ist für deren Handlungen verantwortlich.
- 9.7. Der Kunde ist verpflichtet, BELLIN alle für die Durchführung der von dieser für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen relevanten Änderungen zu seinem Unternehmen in Textform mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen zur Geschäftsanschrift, Firma oder Rechtsform sowie der zuständigen Ansprechpartner des Kunden.
- 9.8. Sofern sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass durch den Kunden bei der Nutzung der Cloud-Lösung weitere bislang nicht berücksichtigte gesetzliche, behördliche oder sonstige regulatorische Anforderungen einzuhalten sind, wird dies BELLIN bei den relevanten Funktionalitäten nach Maßgabe ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit auf entsprechenden Auftrag für den Kunden umsetzen. BELLIN ist berechtigt hierfür anfallende Aufwände zu den vereinbarten Vergütungssätzen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

.0. Change-Requests

Soweit der Kunde zusätzliche Leistungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen der im angenommenen Angebot definierten Leistungen wünscht ("Change-Request"), sind diese zumindest in Textform gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Solche Änderungen sind in einem separaten Change-Request-Verfahren zu beauftragen.

11. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

- 11.1. Der Kunde verpflichtet sich, die im angenommenen Angebot aufgeführte Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen von BELLIN zu bezahlen.
- 11.2. Die vereinbarte Vergütung für die vertragsgemäße Erbringung des SaaS-Service wird dem Kunden gemäß den Festlegungen im angenommenen Angebot von BELLIN in Rechnung gestellt.
- 11.3. Sofern die Consulting Services von BELLIN nach Aufwand vergütet werden, werden diese pro angefallene 15 Minuten gemäß den vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet.
- 11.4. Die Rechnungen von BELLIN sind jeweils 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und ohne Abzug zu leisten.
- 11.5. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung gemäß Ziffer 11.2 in Verzug, ist BELLIN berechtigt, nach angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Kalendertagen gem. § 286 BGB dem Kunden den Zugang zur Nutzung des SaaS-Service so lange zu sperren, wie keine Zahlung erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt auch während der Sperre des Zugangs zu den von BELLIN bereitgestellten Leistungen aufgrund des Zahlungsverzuges bestehen.
- 11.6. Die Vereinbarung einer etwaigen Rabattierung der Vergütung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kunde mit der geschuldeten Vergütung in Zahlungsverzug kommt.
- 11.7. BELLIN kann nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsbeginn einmal jährlich die vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen um bis zu 5 % erhöhen. Die Erhöhung ist dem Kunden von BELLIN in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzukündigen. Ist der Kunde mit der Vergütungserhöhung nicht einverstanden, kann er binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ankündigung den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des von BELLIN vorgesehenen Wirksamwerdens der Vergütungserhöhung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so gilt die Vergütungserhöhung als von ihm genehmigt.
- 11.8. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer, sofern der Kunde seinen Sitz in Deutschland hat oder die steuerlichen Vorschriften bei Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands dies verlangen.



12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 12.1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig sind oder durch BELLIN anerkannt wurden. Gegenforderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis sind von dem Aufrechnungsverbot ebenfalls ausgenommen.
- 12.2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 13.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und BELLIN wird über die im angenommenen Angebot aufgeführte Laufzeit fest abgeschlossen (Mindestvertragslaufzeit). Das Recht zur Nutzung der Software als Cloud-Lösung und die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung beginnt mit dem Monat, in dem der Zugang zur Nutzung der Software freigeschaltet wird und endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Die Verpflichtung zur Erbringung der Maintenance-Leistungen durch BELLIN beginnt und endet zu den gleichen Zeitpunkten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich danach jeweils um den gleichen Zeitraum (Verlängerungslaufzeit), sofern nicht einer der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Mindest- oder einer Verlängerungslaufzeit in Textform kündigt.
- 13.2. Im Übrigen bleibt das Recht für beide Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund liegt außer in den in den AGB geregelten Fällen für BELLIN insbesondere dann vor, wenn
 - a. der Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht wie insbesondere in Ziffer
 5 oder 9.5 verstoßen und trotz angemessener Fristsetzung dem Verstoß nicht abgeholfen hat, oder
 - mit der Bezahlung der in Ziffer 11.2 geregelten Vergütung mehr als 12 Wochen in Verzug ist, oder
 - sich die Eigentumsverhältnisse beim Kunden im Sinne eines Change-of-Control verändern, oder
 - d. bei dem Kunden eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt, die zu einem Creditreform-Bonitätsindex von 420 oder schlechter führt.
- 13.3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

14. Datenherausgabe

- 14.1. Der Kunde bleibt Eigentümer oder Alleinberechtigter bezüglich der von ihm auf dem von BELLIN zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeicherten Anwenderdaten (nachfolgend "Kunden-Daten") und kann von BELLIN jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Vertrages, die Herausgabe von Kunden-Daten verlangen. Die Herausgabe der Kunden-Daten erfolgt nach Wahl des Kunden entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch die Bereitstellung einer Download-Möglichkeit via Internet. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Kunden-Daten geeignete Software zu erhalten. Der Kunde muss BELLIN mindestens 14 Kalendertage vor Beendigung des Vertrages in Textform informieren, sofern er die Kunden-Daten im Anschluss an die Beendigung von BELLIN erhalten möchte. Ohne Mitteilung des Kunden wird BELLIN die Kunden-Daten zeitnah nach Vertragsbeendigung löschen.
- 14.2. BELLIN wird die bei ihm noch vorhandenen Kunden-Daten 90 Kalendertage nach der im Zusammenhang mit einer Vertragsbeendigung erfolgten Datenherausgabe an den Kunden löschen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind.

15. Rechte Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln

Nutzung als Cloud-Lösung / Bereitstellung von Speicherplatz / Software-Maintenance

- a. Der Kunde hat M\u00e4ngel des SaaS-Service unverz\u00fcglich unter detaillierter Schilderung der Auswirkungen des jeweiligen Mangels an BELLIN gem\u00e4\u00e4 der Regelung in Ziffer 8.3. anzuzeigen. Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragsleistung nicht der Service-Beschreibung (Anlage 2) entspricht. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die f\u00fcr die vertragliche Verwendung der Vertragsleistung erforderlichen Rechte nicht wirksam einger\u00e4umt werden konnten.
- Bei berechtigten M\u00e4ngelr\u00fcgen wird BELLIN diese gem\u00e4\u00df der Regelung in Ziffer 8.4. beseitigen.
- c. Soweit BELLIN die Behebung des Mangels auch im zweiten Versuch nach erneut angemessener Frist nicht gelingt, kann der Kunde die vereinbarte monatliche Vergütung anteilig für die Zeiten, in der der SaaS-Service nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand, mindern. Das Recht zur Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsbestandteil entfallende monatliche Vergütung beschränkt.
- d. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln des SaaS-Service bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Leistungsgegenstand vom Kunden eigenmächtig verändert worden ist oder nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Service-Beschreibung benutzt wurde.
- BELLIN übernimmt keine Gewähr für korrekte Ergebnisse, den effizienten Einsatz, einen mangelfreien Betrieb der Software oder eine mangelfreie

Übernahme von Daten im Rahmen von Updates/Releases, sofern der Kunde Consulting Services zur Implementierung des SaaS-Service nicht ausschließlich durch Mitarbeiter von BELLIN sondern durch andere Berater durchführen lässt, die für die entsprechenden Teile des SaaS-Service die zugehörigen Zertifizierungen von BELLIN nicht nachweisen können.

15.2. Consulting Services

Bei den von BELLIN auftragsgemäß erbrachten Consulting Services handelt es sich um dienstvertragliche Leistungen.

15.3. Nacherfüllung bei Rechtsmängeln

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt nach Maßgabe gemäß den Regelungen in Ziffer 8.3 und 8.4., in dem BELLIN dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragsleistung verschafft. BELLIN kann die betroffene Vertragsleistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Vertragsleistung austauschen, es sei denn, dies ist für den Kunden nicht hinnehmbar. Falls Dritte gewerbliche Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser BELLIN unverzüglich zumindest in Textform zu unterrichten. BELLIN wird nach eigener Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde stellt BELLIN unverzüglich alle zur Anspruchsabwehr benötigten Informationen zur Verfügung. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. BELLIN wehrt die Ansprüche gegen den Kunden auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen angemessenen und gesetzlichen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.

16. Haftung von BELLIN auf Schadens- und Aufwendungsersatz

- 16.1. BELLIN haftet gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, die auf einem vorsätzlichen Handeln von BELLIN beruhen, sowie in Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme des Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB oder bei ausnahmsweiser schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gemäß § 443 BGB.
- 16.2. Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet BELLIN in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- 16.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BELLIN im Übrigen, soweit von ihr eine vertragliche Kardinalpflicht verletzt wurde. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Dabei ist die Haftung von BELLIN summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Maximal ist diese Haftung jedoch pro Schadensfall auf 65 % der Netto-Vergütung des SaaS-Service pro Jahr sowie bei Consulting Services jeweils auf den hälftigen Vergütungs- oder entsprechenden Teilvergütungsbetrag (jeweils Nettobetrag) beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.
- 16.4. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 16.5. In Bezug auf die Kommunikationsmodule bei der Bankenkommunikation liegt die Verantwortung für die Bereitstellung und/oder Überwachung der korrekten Zugangsrechte ausschließlich beim Kunden. Der Kunde hat die Ausführung aller Datentransfers (insbesondere die Durchführung eines Zahlungsvorgangs und der Abruf von Kontoauszugsdateien) innerhalb des von ihm erwarteten Zeitraums zu kontrolieren. Bei diesbezüglichen Komplikationen hat er alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens zu treffen. Für vom Kunden und/oder der Bank übermittelte fehlerhafte Inhalte der übertragenen Informationen ist BELLIN nicht verantwortlich. BELLIN weist den Kunden auf die Möglichkeit hin, diesbezügliche Risiken selbst zu versichern.
- 16.6. Eine weitergehende Haftung von BELLIN auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 16.7. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige ihm entstehende Schäden BELLIN unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von BELLIN aufnehmen zu lassen, so dass sie möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem geschädigten Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.
- 16.8. Soweit nach dem Vorstehenden die Haftung von BELLIN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von BELLIN und von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

17. Besondere Pflichten und Verantwortung für Daten und Inhalte

17.1. Der Kunde versichert für die von ihm hochgeladenen und zu verarbeitenden Daten über die erforderlichen Rechte zu verfügen. Für die vom Kunden im Rahmen des von BELLIN bereitgestellten Speicherplatzes gespeicherten Daten übernimmt BELLIN nicht die inhaltliche und rechtliche Verantwortung. Für BELLIN besteht keine Pflicht, die vom Kunden gespeicherten Daten auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der Kunde



- verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.
- 17.2. Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden gespeicherten Daten geltend, ist BELLIN berechtigt, die Daten ganz oder vorläufig zu sperren, wenn Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen. BELLIN wird den Kunden in diesem Fall auffordern, den Rechtsverstoß unverzüglich einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Daten darzulegen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist BELLIN unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 17.3. Sollten die vom Kunden gespeicherten Daten zu Rechtsverstößen oder der Verletzung von Rechten Dritter führen, stellt der Kunde BELLIN von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen, Entgelten, Gebühren, Bußgeldern und sonstigen angemessenen Kosten auf erstes Anfordern frei und trägt sämtliche daraus resultierenden angemessenen Aufwendungen von BELLIN. Hiervon werden auch die angemessenen Kosten für die Rechtsverteidigung von BELLIN erfasst. Dies setzt jedoch voraus, dass BELLIN den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung vollumfänglich unter Überlassung sämtlicher mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehender Informationen und Dokumenten über die Inanspruchnahme informiert und diesem die alleinige Kontrolle hinsichtlich der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme überträgt, einschließlich und nach eigenem Ermessen des Kunden das Recht zum Vergleichsabschluss.

18. Geheimhaltung / Datenschutz / Datensicherheit / Datenauswertung

- 18.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertraulichen Informationen geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen und diese verkörpernden Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragsparteien verwahren und sichern die Informationen und Unterlagen so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 18.2. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder den empfangenden Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind
- 18.3. Mit Abschluss eines Vertrags über die Nutzung des SaaS-Service oder der Consulting Services werden zuvor geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aufgehoben und ersetzt durch die in den AGB vereinbarten vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung.
- 18.4. BELLIN wird im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte können den Datenschutzhinweisen und der Datenschutzerklärung unter https://www.bellin.com/de/datenschutz/ entnommen werden.
- 18.5. Die Vertragsparteien werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Unterauftragnehmern auferlegen.
- 18.6. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass BELLIN die abrechnungsrelevanten Daten des Kunden gemäß dem Angebot zur Abrechnung der variablen Kosten auswertet.
- 18.7. Der Kunde willigt in die Datenanalyse der Nutzungsdaten in anonymisierter Form für die Verbesserung der Software, der Bedienerfreundlichkeit und der Sicherheit ein. Die Einwilligung umfasst das Recht von BELLIN die Ergebnisse auch für andere BELLIN-Kunden in anonymisierter Form nutzbar zu machen. . Die Einzelheiten hierzu sind in der unter Ziffer 4.3 angegebenen Internetadresse aufrufbaren Service Beschreibung (Anlage 2) aufgeführt.
- 18.8. Im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch BELLIN im Auftrag des Kunden im Anwendungsbereich der DSGVO schließen die Vertragsparteien die unter https://www.bellin.com/de/unternehmen/gb/tm5/avv aufrufbare Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab. Der Kunde hat die jeweils weisungsberechtigten Personen BELLIN unmittelbar mitzuteilen. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist als Anlage 4 Teil der AGB, gilt aber hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorrangig zu den Bestimmungen der AGB.

19. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

19.1. Die Parteien verpflichten sich, alle für die jeweilige Leistungserbringung relevanten geltenden gesetzlichen Regelungen, behördlichen Vorschriften, Auflagen und Anweisungen zu beachten. Insbesondere beachten die Parteien alle sie betreffenden Sanktionsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der USA. Die Parteien werden auch mit keiner von Sanktionsmaßnahmen betroffenen Person, Unternehmen, Einrichtung, Institution oder Vereinigung Verbindungen gleich welcher Art unterhalten und bestehende Verbindungen vor dem Inkrafttreten von Sanktionsmaßnahmen ohne schuldhaftes Zögern beenden. BELLIN ist berechtigt, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die

Verpflichtungen des Kunden ihre Leistungen unverzüglich einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

20. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Schlichtung / Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von BELLIN und Ort der Nacherfüllung ist der Ort des jeweilig vom Kunden genutzte Rechenzentrum von BELLIN.
- Für Beratungsleistungen ist Erfüllungsort der Sitz von BELLIN, wenn nichts anderes vereinbart wurde
- Diese AGB und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.4. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragsparteien vor dem Beschreiten des Rechtswegs bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Lässt sich eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht finden, werden die Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren vor der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) durchführen. Jede Partei ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren aktiv mitzuwirken; insbesondere an mindestens einer Sitzung teilzunehmen. Kommt spätestens innerhalb von 20 Kalendertagen nach der ersten Sitzung im Schlichtungsverfahren eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, so kann jede Seite die Schlichtung für gescheitert erklären und den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Das Recht der Vertragsparteien, um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, bleibt unberührt.
- 20.5. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten das für den Hauptsitz der BELLIN GmbH in Deutschland zuständige Gericht. BELLIN ist auch berechtigt, eigene Ansprüche am für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

21. Textform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der AGB und der zwischen BELLIN und dem Kunden geschlossenen Verträge sowie Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt ebenfalls für diese Textformklausel. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Verwendung des DocuSign-Verfahrens dem Textformerfordernis genügt. Nicht zumindest die Textform wahrende Änderungen sind unwirksam. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen, gleich welcher Form, bleibt von dieser Textformklausel unberührt.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. BELLIN ist berechtigt, Regelungen dieser AGB unter der Voraussetzung zu ändern, dass sie die die anstehenden Änderungen dem Kunden spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung zumindest in Textform mitteilt. Der Kunde kann der Änderung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zumindest in Textform widersprechen, ansonsten gilt die Änderung als genehmigt. Hierauf wird BELLIN den Kunden ausdrücklich in der Mitteilung über die Änderung hinweisen. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden ist BELLIN berechtigt, den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag außerordentlich binnen einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Regelung in Ziffer 11.7 bleibt unberührt. Anpassungen in den AGB oder den Anlagen, die Funktionserweiterungen aufweisen, sprachliche Korrekturen, Präzisierungen oder Umformulierungen ohne inhaltliche bzw. rechtliche Änderungen beinhalten, stellen keine Änderungen im Sinne dieser Regelung in Ziffer 22.1 dar. BELLIN wird den Kunden über in der Anlage 2 neu dargestellte Funktionserweiterungen in Textform unterrichten.
- 22.2. Die Vertragsübernahme durch einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BELLIN und dem Kunden gestattet. Die Abtretung von Forderungen durch den Kunden an Dritte ist nur mit der vorherigen Zustimmung von BELLIN zumindest in Textform zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 22.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 22.4. Diese AGB wurden in deutscher Sprache erstellt. Im Falle der Übersetzung der AGB in die englische Sprache geht bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den beiden Sprachversionen die deutsche Sprachversion der AGB vor.
- 22.5. Folgende Anlagen, auf die in diesen AGB Bezug genommen wird, sind Vertragsbestandteil:
 - Anlage 1: Definitionen;
 - Anlage 2: Service-Beschreibung;
 - Anlage 3: Service-Level-Agreement (SLA) für SaaS-Service;
 - Anlage 4: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß https://www.bellin.com/de/unternehmen/gb/tm5/avv.